

# Abstimmung über die E-ID wird nicht wiederholt

Die Swisscom hat im Abstimmungskampf an die Pro-Kampagne gespendet – das Bundesgericht tritt auf Beschwerden aber nicht ein

DANIEL GERNY, HANNES BOOS

Mit nicht einmal 22 000 Stimmen Vorsprung wurde das E-ID-Gesetz am 28. September 2025 angenommen. Schon vor dem Urnengang aber sorgte eine Spende der Swisscom an ein Befürworterkomitee für Irritationen: Mehrere Beschwerdeführer verlangten, dass die Abstimmung für ungültig erklärt wird. Am Dienstag hat das Bundesgericht über den Fall entschieden.

Staatsnahe Betriebe müssen sich bei Abstimmungen wie Behörden grundsätzlich neutral verhalten. Die Frage, ob die Swisscom als mehrheitlich im Bundesbesitz befindliches Unternehmen auf diese Weise in den Abstimmungskampf eingreifen darf, rückte im Vorfeld des Verfahrens deshalb rasch in den Vordergrund. Vor Gericht aber spielte sie nur eine Nebenrolle.

Die Beschwerde scheiterte nämlich schon an den formalen Voraussetzungen: Weil die Beschwerde zu spät eingereicht worden sei, könne sie inhaltlich gar nicht behandelt werden. Zum Verhängnis wurde den Beschwerdeführern eine Bestimmung im Bundesgesetz über die politischen Rechte: Danach ist eine Abstimmungsbeschwerde innert drei Tagen nach der Entdeckung des Beschwerdegrundes einzureichen.

## Gegner handeln sofort

Doch was heisst «Entdeckung»? Tatsächlich hatten die Kritiker sehr schnell gehandelt, als die «NZZ am Sonntag» am 20. September erstmals über die Spende berichtete und die Affäre damit ins Rollen brachte. Schon am nächsten Tag reichte das Komitee «E-ID-Gesetz Nein», dem unter anderem die Partei Digitale Integrität und die Junge SVP angehören, eine Abstimmungsbeschwerde ein. Kurz darauf gingen auch Beschwerden von Nicolas Rimoldi von Mass-voll und anderen Personen ein.

Öffentlich ersichtlich war die Spende allerdings schon früher: Ab Ende August wurde sie auf der Plattform «Politikfinanzierung» der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) angezeigt. In diesem Transparenzregister werden seit einigen Jahren politische Spenden öffentlich gemacht. Drei Bundesrichter des fünfköpfigen Gremiums vertraten die Meinung, dies sei entscheidend. Der Zeitpunkt eines Medienberichtes dürfe für den Ablauf einer Frist nicht bestimmend sein. Anders als die «NZZ am Sonntag» sei das EFK-Verzeichnis ohne Kostenbarriere einfach und in allen Landessprachen zugänglich, argumentierte einer der Richter.



Bundesrat Beat Jans zeigt vor dem Urnengang letzten Herbst die E-ID-App.

ANTHONY ANEX / KEYSTONE

Die Minderheit erklärte dagegen, ausschlaggebend müsse sein, wann der Beschwerdegrund tatsächlich entdeckt worden sei – und nicht der Zeitpunkt der Publikation auf einer Plattform, «die kein Mensch kennt». Mit nur drei Tagen sei die Beschwerdefrist ohnehin sehr knapp bemessen. Im Zweifelsfall müsse sich das Gericht deshalb für eine nachsichtiger Beurteilung entscheiden. Die Bürger müssten davon ausgehen können, dass sie sich gegen unrechtmässige Vorgänge im Abstimmungskampf zur Wehr setzen könnten.

Einer der beiden Minderheitsrichter sagte am Schluss der Beratung: «Es bleibt darauf zu vertrauen, dass die Behörden und staatsnahen Betriebe keine illegalen Abstimmungsspenden machen.» Falls sie es aber täten, gehe er nicht mehr davon aus, dass bei einer so harten Auslegung der Drei-Tage-Regel normale Bürger mit Abstimmungsbeschwerden dagegen vorgehen könnten.

Bei den Beschwerdeführern herrscht nach dem Urteil Konsternation. So moniert etwa der Präsident der Jungen SVP Nils Fiechter, dass die Richter kaum auf den Sachverhalt eingegangen seien. «Das Gericht hat alles an der

formellen Frage aufgehängt, ob auf die Beschwerde eingetreten werden soll.»

Das Referendatskomitee habe «nach bestem Wissen und Gewissen» direkt ab Kenntnis der Swisscom-Spende eine Abstimmungsbeschwerde mit einer renommierten Anwaltskanzlei eingereicht, sagt Fiechter. «Die darin vorgebrachten Argumente wurden heute vom Bundesgericht grösstenteils auch gewürdigt.» Dass eine Entscheidung solcher Tragweite dann von einer Formalität abhängig gemacht werde – «das ist unserer Demokratie, wie wir sie kennen, unwürdig».

Ähnlich sieht es auch Artur Terrehov, der Rechtsvertreter von Mass-voll. «Es ist ein lebensfremder Entschneider, der in Zukunft Beschwerdeführungen bei Politikfinanzierungen weitgehend verunmöglicht», erklärte er. «Das EFK-Register kennen sogar viele meiner Anwaltskollegen nicht.»

Tatsächlich hatte das Bundesgericht die Kantone in ähnlichen Fällen für kurze Fristen gerügt. So in einem Entscheid aus dem Jahre 2019. Damals wiesen die Instanzen des Kantons Aargau eine Stimmrechtsbeschwerde ab, weil sie erst nach einer dreitägigen Frist eingereicht

wurde. Aufgrund der unverkennbaren Schwierigkeiten müsse eine kurze Beschwerdefrist in grosszügiger Weise gehandhabt werden, argumentierte das Bundesgericht damals. Die Anwendung der Frist dürfe dem Stimmberechtigten eine Beschwerdeerhebung nicht verunmöglichen.

## Ein «Beschwerdengrab»

Der Zürcher Staatsrechtsprofessor Felix Uhlmann erklärt auf Anfrage, die Entscheidung sei tatsächlich nicht ganz überzeugend, wenn das Bundesgericht die Kantone in anderen Fällen ermahne, Beschwerdefristen grosszügig zu handhaben. Dies, zumal bei sonstigen Unregelmässigkeiten in rechtlichen Auseinandersetzungen der Zeitpunkt der Kenntnisnahme entscheidend sei. Durch die strenge Handhabung der Beschwerdefrist werde das Transparenzregister zum «Beschwerdengrab».

Der Groll der Beschwerdeführer ist auch deshalb nachvollziehbar, weil einige der Richter in der Sache selbst grosses Verständnis für die Beschwerde aufbrachten und die Swisscom teilweise hart kritisierten. Zwei der Richter brachten deutlich zum Ausdruck,

dass die Spende der Swisscom nicht rechtmässig gewesen sei und gegen Verfassungsrecht verstosse.

Die Spende sei klar «unzulässig» gewesen, sagte etwa ein Richter. Daran gebe es «nichts zu deuteln». Auch ein zweiter Richter meinte: «Es kann nicht sein, dass der Staat via Betriebe Abstimmungsergebnisse beeinflusst.» Die Höhe der Spende spiele dabei keine Rolle – eine Zuwendung durch einen staatsnahen Betrieb sei in jedem Fall nicht erlaubt.

Dies sahen allerdings nicht alle Richter so. «Man kann die Swisscom nicht einfach mit der Zentralverwaltung gleichsetzen», sagte ein Richter. Die Spende der Swisscom sei zwar «politisch unsensibel», aber in ihrer geringen Höhe nicht unzulässig gewesen. Für eine Wiederholung der Abstimmung plädierte keiner der Richter.

## Im Winter ist es so weit

Weitere Beschwerden im Zusammenhang mit den Beiträgen der beiden Verlage Ringier und TX Group hat das Bundesgericht abgewiesen. Den Medienkonzernen wurde vorgeworfen, die Allianz pro E-ID mit kostenlosen Werbeflächen unterstützt und sich für die Annahme des E-ID-Gesetzes starkgemacht zu haben, ohne dies in der Richterstattung auszuweisen. Private Medien seien aber grundsätzlich nicht zu politischer Neutralität verpflichtet, befand das Bundesgericht. Zwar wurden die Zuwendungen verspätet ausgewiesen. Eine Verletzung der Transparenzbestimmungen könne aber nicht isoliert beanstandet werden. Dies reiche für eine Aufhebung der Abstimmung nicht aus.

Das Bundesgericht hat erst einmal eine eidgenössische Volksabstimmung für ungültig erklärt: 2019 hiess es eine Abstimmungsbeschwerde gegen eine Volksinitiative der CVP gegen die Heiratsstrafe gut. Das Bundesgericht erklärte damals, der Bundesrat habe im Abstimmungskampf 2016 falsch über die Auswirkungen der Vorlage informiert. Die Mitte-Partei, die aus der CVP hervorgegangen ist, hat aber damals auf eine Wiederholung verzichtet und später eine neue Vorlage lanciert.

Die E-ID wird mit dem gestrigen Entscheid definitiv lanciert – vorgesehen ist die Einführung im Dezember. Es handelt sich dabei um eine staatlich anerkannte elektronische Identität, mit der man sich online sicher ausweisen kann. Sie soll es ermöglichen, digitale Dienstleistungen von Behörden oder Unternehmen einfach zu nutzen. Auch als Reisedokument soll die E-ID später verwendet werden können.